

Hinweise zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Landessynode

Stand: 24. Januar 2020¹

Inhalt

I. Rechtsvorschriften zur Wahl der Mitglieder der Landessynode	1
II. Vorbereitung der Wahl	2
III. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode und Stimmberechtigung der Mitglieder	3
V. Durchführung der Wahl	5
VI. Wahlprüfung	7

I. Rechtsvorschriften zur Wahl der Mitglieder der Landessynode

Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode durch die Bezirkssynoden sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10):
 - a) Artikel 66 GO
 - b) Artikel 67 GO
- 2 Kirchliches Gesetz über die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz _ LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.10):
 - a) §§ 49 ff LWG
 - b) § 80e LWG
- 3 Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landessynode – GeschOLS) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 164):
 - a) §§ 2, 3, 4

¹ Diesen Hinweisen sind als Anlage beigefügt, wo erforderlich jeweils für den Kirchenbezirk und den Stadtkirchenbezirk:

1. Musterschreiben an die Pfarrämter*
2. Muster für die gottesdienstliche Bekanntgabe*
3. Vordruck für einen Wahlvorschlag durch Gemeindeglieder*
4. Muster für Stimmzettel*
5. Vordruck für Strichlisten*
6. Vordruck zur Feststellung des Wahlergebnisses*
7. Vordruck für das Protokoll über die Wahl*

II. Vorbereitung der Wahl

1. Die Vorbereitung der Wahl der Mitglieder der Landessynode erfolgt durch den Bezirkskirchenrat (§ 51 Abs. 1 LWG). Entsprechendes gilt auch für die Stadtkirchenbezirke (siehe hierzu Artikel 37 Abs. 3 GO).
2. Der Zeitplan für die Kirchenwahlen 2019/2020 (GVBl. Nr. 3/2019, S. 86) ist zu beachten. Der **Terminplan** wurde Ihnen mit Schreiben vom 19. November 2019 zugleitet und ist vom Bezirkskirchenrat zu erstellen. Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist, soweit noch nicht geschehen, eine unterschriebene Fertigung zu übersenden (auch als Fax unter Nummer 0721/9175-25-605).
3. Für die Berechnung von Fristen finden nach Artikel 112 Abs. 3 GO die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
4. Alle Gemeindepfarrämter sind mit der Aufforderung anzuschreiben im Gottesdienst bekannt zu machen, dass die wahlberechtigten Gemeindeglieder des Kirchenbezirks nach § 51 Abs. 2 LWG schriftliche Wahlvorschläge einreichen können. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und bis zwei Wochen vor Beginn der Bezirkssynode beim Dekanat eingereicht werden. Entsprechendes Musterschreiben an die Gemeindepfarrämter, Muster für die Bekanntmachung und für die Wahlvorschläge durch die Gemeindeglieder sind in der Anlage beigefügt. Wir verweisen auch auf die Anmerkung hierzu auf dem ihnen zugesandten Terminplan.
5. Die Einladungsfrist für die Tagung der Bezirkssynode beträgt nach § 40 Abs. 3 LWG in der Regel drei Wochen, soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung getroffen hat. Das Einladungsschreiben zur Tagung der Bezirkssynode in deren Rahmen die Wahl der Mitglieder der Landessynode erfolgen soll, sollte folgende zusätzlichen Hinweise enthalten:
 - 5.1 Wählbar als Mitglieder der Landessynode sind nach § 50 Abs. 1 LWG:
 - a) Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4 LWG) erfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass die Regelungen in § 4 Absätze 3 und 4 nur für die Wählbarkeit in die Ältestenkreise zur Anwendung kommen und für die Wahl in die Bezirks- und Landessynode keine Gültigkeit haben.
 - b) Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen.
 - 5.2 NICHT wählbar als Mitglieder der Landessynode sind nach § 50 Abs. 2 LWG:
 - a) Mitarbeitende in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates.
 - b) Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.
 - c) Angehörige nach § 5 Abs. 1 LWG von Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Abs. 1 GO) und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
 - 5.3 Unter den Gewählten dürfen nach § 50 Abs. 3 LWG höchstens die Hälfte der Personen im kirchlichen Dienst (§ 2 Abs. 5 LWG) stehen.
 - 5.4 Die Mitglieder der Bezirkssynode können bei der Tagung der Bezirkssynode bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Personen zur Wahl vorschlagen. Sollten von den Mitgliedern der Bezirkssynode bei der Tagung ein nicht der Bezirkssynode an-

gehörendes Gemeindeglied fristgerecht vorgeschlagen werden, muss eine schriftliche Erklärung über deren Zustimmung zur Kandidatur und deren Bereitschaft zur Abgabe des Versprechens nach Artikel 67 Abs. 2 GO, vorliegen.

III. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode und Stimmberechtigung der Mitglieder

Nach Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 GO können kirchliche Körperschaften Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung **mehr als die Hälfte** der vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Nach § 33 Abs. 1 gehören der Bezirkssynode stimmberechtigt an:

1. Die von den Ältestenkreisen nach § 34 durch Wahl zu entsendenden Synodalen.
2. Die vom Bezirkskirchenrat nach § 36 LWG berufenen Synodalen. Der entsprechende Beschluss des Bezirkskirchenrates mit den Namen der Berufenen Personen ist den zur Wahlprüfung vorzulegenden Unterlagen beizufügen.
3. Die Mitglieder kraft Amtes nach § 37 LWG:
 - a. die gewählten und berufenen Mitglieder der derzeit noch amtierenden Landessynode, die Gemeindeglieder des Kirchenbezirks sind,
 - b. die Dekanin oder der Dekan,
 - c. die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter,
 - d. die Schuldekanin oder der Schuldekan,
 - e. die Bezirksdiakoniepfarrerin oder der Bezirksdiakoniefarrer,
 - f. die Gemeindepfarrerinnen und die Gemeindepfarrer,
 - g. die Verwalterinnen und Verwalter der Gemeindepfarrstellen und
 - h. die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).

Hinweise Zur Beachtung bei der Ermittlung der Gesamtzahl der vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder als Grundlage für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit nach Artikel 108 Abs. 1 Nr. 1 GO:

- **Bei den durch Wahl durch die Ältestenkreise zu entsendenden Bezirkssynodalen (§ 34 LWG) ist es vollkommen unerheblich, ob tatsächlich die in § 34 Abs. 2 LWG genannte Zahl durch Wahl entsandt wurde. Ausschlaggebend ist alleine die in § 34 Abs. 2 genannte Zahl für die jeweilige Gemeinde.**
- **Die berufenen Bezirkssynodalen (§ 36 LWG) und die Bezirkssynodalen kraft Amtes (§ 37 LWG) hingegen werden nur mitgerechnet, wenn die Person tatsächlich existiert (z.B. wenn tatsächlich ein Verwalter für die Gemeindepfarrstelle bestellt wurde). Sind die dort genannten Funktio-**

nen hingegen tatsächlich nicht besetzt, werden sie bei der Beurteilung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

- **Hat eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer auf Dauer oder vertretungsweise weitere Pfarrstellen im Kirchenbezirk zu verwalten, hat sie oder er trotzdem nur eine Stimme, bei der Beschlussfähigkeit werden aber seine Stelle und auch die durch Vakanzvertretung besetzten Stellen mitgezählt.**
- **Stimmberechtigt ist außerdem die Militärfarrerin oder der Militärfarrer, wenn sich deren oder dessen Dienstsitz im Kirchenbezirk befindet (§ 8 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden - Rechtssammlung Nr. 310.612).**
- **Solange der neue Bezirkskirchenrat noch nicht gebildet ist, sind die Mitglieder des bisherigen Bezirkskirchenrates in der neuen Bezirkssynode nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie gehören der neuen Bezirkssynode aufgrund einer Wahl, Berufung oder kraft Amtes nach § 37 LWG an. Die Mitglieder des bisherigen Bezirkskirchenrates können an den Sitzungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen.**

IV. Prüfung der Wahlvorschläge, Vorstellung der Kandidierenden

1. Aus den Wahlvorschlägen nach § 51 LWG erstellt die Bezirkssynode die Wahlvorschlagsliste (§ 52 Abs. 1 LWG) und schließt diese ab. Der Bezirkssynode obliegt insoweit die Prüfung ob die Personen nach § 50 LWG wählbar sind.
2. Den zur Wahl vorgeschlagenen Personen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen (§ 52 Abs. 2 LWG). Dies schließt mit ein, dass an die Vorgeschlagenen Rückfragen gestellt werden können.
 - 2.1 Die Personen, die von 20 Gemeindegliedern vorgeschlagen werden, sind rechtzeitig zur Tagung der Bezirkssynode einzuladen.
 - 2.2 Bei Wahlvorschlägen der Mitglieder der Bezirkssynode nach Abschnitt II Nr. 5.4 sorgen die Vorschlagenden dafür, dass den vorgeschlagenen Personen der Termin der Tagung der Bezirkssynode bekannt gegeben wird und die vorgeschlagenen Personen darüber unterrichtet werden, dass sie Gelegenheit haben sich vorzustellen
3. Sollten die vorgeschlagenen Personen verhindert sein, ist dies kein Hinderungsgrund für die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste (und die daraus folgende Übernahme auf die Stimmzettel). Allerdings sollte von den Vorgeschlagenen die Zusage vorliegen, dass sie im Falle ihrer Wahl die Wahl annehmen und das Versprechen nach Artikel 67 Abs. 2 GO abgeben werden (vgl. auch Abschnitt II Nr. 5.4). Eine Information über die vorgeschlagenen Personen kann erforderlichenfalls auch von den vorschlagenden Mitgliedern der Bezirkssynode erfolgen.
- 4 Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, nach der Vorstellung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen eine Pause eintreten zu lassen für informelle Gespräche der Bezirkssynodalen untereinander. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

V. Durchführung der Wahl

1. Die Wahl ist geheim (§ 52 Abs. 3 S. 1 LWG) und erfolgt mit vorbereiteten Stimmzetteln. Eine offene Abstimmung ist nicht zulässig (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 5 GO i. V. m. § 52 Abs. 3 S. 1 LWG).
 - 1.1 Die Stimmzettel (§ 52 Abs. 3 Satz 2 LWG) können erst erstellt werden, wenn die Wahlvorschlagsliste abgeschlossen ist.
 - 1.2 Die Stimmzettel müssen die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten (§ 52 Abs. 3 S. 2 LWG).
 - 1.3 Eine getrennte Darstellung auf dem Stimmzettel nach im kirchlichen Dienst stehenden Personen (§ 2 Abs. 5 LWG) und anderen Vorgeschlagenen andererseits ist nicht statthaft.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch positive Kennzeichnung: Einsetzen eines Kreuzes in die dafür vorgesehene Markierung (Kreis bzw. Kästchen).
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied, hat soviele Stimmen wie Landessynodale zu wählen sind.
4. Eine Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.
5. Wird eine unzulässige Stimmenhäufung vorgenommen werden die auf den jeweiligen Kandidaten entfallenden Stimmen auf 1 Stimme gekürzt und die überzähligen Stimmen sind ungültig.
6. Wer einer oder einem Kandidierenden keine Stimme geben will, unterlässt die Kennzeichnung mit einem Kreuz und gibt gegebenenfalls einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung (leerer Stimmzettel = Enthaltung) ab. Hierauf sollten die stimmberechtigten Mitglieder vor der Wahl ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Die Stimmabgabe kann – unter Wahrung der geheimen Stimmabgabe (verdeckte Stimmzettel) - am Sitzplatz der Synodalen erfolgen. Die Stimmzettel sind von den durch die Bezirkssynode mit der Wahldurchführung beauftragten Personen (Wahlausschuss) in einem geschlossenen Behälter einzusammeln. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich an der Wahl nur die stimmberechtigten Synodalen beteiligen können. Je nach Mitgliederzahl der Bezirkssynode können hierzu unterschiedliche Maßnahmen erforderlich sein:
 - 7.1 Getrennte Sitzplätze der stimmberechtigten Mitglieder einerseits und der beratend Teilnehmenden sowie der Gäste andererseits,
 - 7.2 Ausgabe von Stimmkarten als Nachweis für die Stimmberechtigung,
 - 7.3 Stimmabgabe in einer oder – bei entsprechender Aufteilung – mehreren Kabinen mit einer Überwachung der Teilnahme an der Wahl durch Führung von Wählerlisten.
8. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar durch die Mitglieder des Wahlausschusses. Vor Weitergabe des Ergebnisses an die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode ist die Feststellung des Wahlergebnisses unmittelbar von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen; die Feststellung des Wahlergebnisses ist als Anlage zum Wahlprotokoll zu nehmen. Das Wahlprotokoll ist abschließend durch die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode zu unterzeichnen. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren der Auszählung und der Prüfung der Stimmzettel auf ihre Gültigkeit sind auf dem Muster **”Feststellung des Wahlergebnisses”** auszugsweise wiedergegeben.

- 8.1 Diese Hinweise sollten den Personen, die mit der Durchführung der Wahl beauftragt werden (Wahlausschuss), vor der Auszählung bekannt sein.
- 8.2 Bestehen Zweifel an der Gültigkeit eines Stimmzettels, entscheidet erforderlichenfalls die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode. Dabei gilt der Grundsatz, dass nur eine eindeutige Stimmabgabe als gültig anerkannt werden kann.
9. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 3 GO = absolute Mehrheit). Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch die Enthaltungen (leere Stimmzettel) und die ungültigen Stimmzettel (Artikel 108 Abs. 2 GO). Die erforderliche Mehrheit ist aufgrund der Zahl der abgegebenen Stimmzettel festzustellen.
10. Erreichte keine oder keiner der Kandidierenden im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 GO). Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (einfache Mehrheit), mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (Artikel 108 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 GO). Das Gleiche gilt, wenn auf zwei Kandidierende die gleiche Stimmen-Höchstzahl (Stimmengleichheit) entfällt und deshalb mit diesen Kandidierenden eine Stichwahl durchzuführen ist.
11. Das unter Nummer 10 Gesagte gilt auch für den Fall, dass im zweiten Wahlgang nur so viele Kandidierende zur Wahl stehen, wie Synodale zu wählen sind.
12. Für die Wahl und deren Niederschrift empfiehlt es sich, die Muster für die Stimmzettel, Strichlisten, die Feststellung des Wahlergebnisses und das Protokoll über die Wahl, welche diesen Hinweisen als Anlage beigefügt sind, zu verwenden.

VI. Wahlprüfung

Nach §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung der Landessynode vom 23. April 2005 (siehe Rechtssammlung Nr. 100.300) unterliegt die Wahl der Mitglieder der Landessynode der Wahlprüfung durch die Landessynode selbst. Der Evangelische Oberkirchenrat hat eine Vorprüfung vorzunehmen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass **umgehend nach Durchführung der Wahl** die nachstehenden Unterlagen - **in einem gesonderten Briefumschlag** - an die

**Geschäftsstelle der Landessynode
Postfach 2269
76010 Karlsruhe**

zur Weiterleitung an den Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt werden:

1. Mehrfertigung des Schreibens an die Gemeindepfarrämter zur Abkündigung, Wahlvorschläge einzureichen;
2. Mehrfertigung der Einladung zur Tagung der Bezirkssynode;
3. Wahlvorschläge (auf Formular) – soweit Wahlvorschläge durch Gemeindeglieder eingereicht wurden;
4. Anwesenheitsliste mit Unterschriften und Angaben ob gewähltes, berufenes oder Mitglied kraft Amtes.
5. Beschluss des Bezirkskirchenrates über die Berufungen
6. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss (mit den Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses);
7. die Stimmzettel;
8. Strichlisten, soweit solche geführt wurden (nicht erforderlich, wenn nur ein Mitglied zu wählen ist);
9. Protokoll über die Wahl (mit Unterschrift der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode).

Das Ergebnis der Vorprüfung teilt der Evangelische Oberkirchenrat dem Präsidenten der Landessynode mit. Ergeben sich Bedenken, wird hierüber die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode informiert. Die endgültige Wahlprüfung nimmt die Landessynode vor (§§ 2 und 3 GeschO der Landessynode).